

Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 1

Duisburg/Essen, den 14. August 2003

Seite 153

Nr. 21

Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Geographie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Duisburg-Essen, Standort Essen

Vom 30. Juli 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14.03.2000 (GV. NRW. S. 190) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.01.2003 (GV. NRW. S. 36), hat die Universität Duisburg-Essen die folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Prüfungen und Fristen
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Besondere Bestimmungen

- § 7 Zulassung
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Art und Umfang der Prüfung
- § 10 Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 13 Zeugnis

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 14 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 Übergangsbestimmungen
- § 17 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums in dem Studiengang Geographie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II wird gemäß § 7 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754, berichtigt 1995 S. 166), geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV. NW. S. 754) durch die Vorlage des Zeugnisses über die bestandene Zwischenprüfung der Hochschule geführt. Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung. Sie wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht und dass sie oder er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Fachs, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

§ 2

Prüfungen und Fristen

(1) Die Meldungen zu den Teilprüfungen der Zwischenprüfung können in jedem Semester des Grundstudiums erfolgen. Die letzte Meldung zu einer Teilprüfung der Zwischenprüfung soll in der Regel im vierten Studiensemester, mindestens drei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums, durch Einreichen des schriftlichen Antrages auf Zulassung zu der Prüfung (§ 8) beim Prüfungsausschuss erfolgen. Die Zwischenprüfung soll in der Regel vor Beginn des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein.

(2) Der Prüfungsausschuss legt in jedem Semester einen Prüfungszeitraum fest, in dem die erforderlichen Fachprüfungen abgehalten werden.

§ 3**Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Zwischenprüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich 9, Bio- und Geowissenschaften, Landschaftsarchitektur, einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und in der Regel fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der prüfungsberechtigten Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden nach Gruppen getrennt vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Zwischenprüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Zwischenprüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr, über die Entwicklungen der Prüfungen und der Studienzeiten dem Fachbereichsrat zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Zwischenprüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken nicht mit bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen, Prüfern, Beisitzerinnen und Beisitzern.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen

Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4**Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Zwischenprüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsgebiet an der Universität Duisburg-Essen ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang am Schwarzen Brett des Instituts für Geographie.

§ 5**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Auf das Studium und die Prüfungen werden Studien- und Prüfungsleistungen, die im Studiengang Unterrichtsfach Geographie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit der Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) Eine bestandene Diplom-Vorprüfung in einem fachlich entsprechenden Studiengang mit dem Abschluss Diplomprüfung I oder II oder eine Magister-Vorprüfung ersetzt die Zwischenprüfung.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistung von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(4) Kenntnisse und Fähigkeiten, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Geographie erbracht worden sind, werden in Anwendung der Vorschriften des HG auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

§ 6

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüferin, Prüfer oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers oder eines oder einer Aufsichtsführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtliches Gehör zu gewähren.

II. Besondere Bestimmungen

§ 7

Zulassung

Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt,
2. an der Universität Duisburg-Essen, Standort Essen mindestens ein Semester vor der Ablegung der Prüfungsleistung im Studiengang Unterrichtsfach Geographie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II eingeschrieben war oder gemäß § 71 Abs. 1 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist;
3. spätestens mit der Meldung zur letzten Teilprüfung das ordnungsgemäße Studium, hierzu zählt auch die Teilnahme an **vier** Ganztagssekursionen, nachgewiesen und die nachstehenden Leistungsnachweise

1. "Methodisches Praktikum I: Kartographie und GIS"
2. "Methodisches Praktikum II: Statistik und EDV"
3. „Einführung in die Geologie mit Übung zur Gesteinsbestimmung“

erworben hat;

4. eine Zwischenprüfung oder eine Erste Staatsprüfung für Lehramter an Schulen an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einzelne Fachprüfungen im Studiengang Unterrichtsfach Geographie für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Rahmen der Zwischenprüfung oder der Ersten Staatsprüfung nicht endgültig nicht bestanden hat.

§ 8

Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zu jeder Teilprüfung der Zwischenprüfung ist spätestens drei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 7 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. das Studienbuch oder entsprechende Bescheinigungen der Hochschule;
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder eine Erste Staatsprüfung für Lehramter an Schulen im Studiengang Unterrichtsfach Geographie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat, und ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(2) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prü-

fungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 dessen Vorsitzende oder Vorsitzender. Die Zulassung wird spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes bekannt gegeben.

(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 7 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- b) die gemäß Absatz 1 erforderlichen Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen oder eine Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung oder der Ersten Staatsprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Studiengang Unterrichtsfach Geographie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 9

Art und Umfang der Prüfung

(1) Die studienbegleitende Zwischenprüfung besteht aus zwei vierstündigen Klausuren, die jeweils in zwei zweistündige Teilklausuren unterteilt sind, einer weiteren zweistündigen Klausur sowie einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(2) Je eine zweistündige Klausur ist in den folgenden Fächern abzulegen

- Physiogeographie I: Relief und Boden;
- Physiogeographie II: Klima, Vegetation und Landschaft;
- Anthropogeographie I: Bevölkerung und Siedlung
- Anthropogeographie II: Wirtschaft und Gesellschaft
- Grundlagen der Didaktik der Geographie

(3) Im Fach „Regionale Geographie von Nordrhein-Westfalen“ ist eine mündliche Prüfung von 30 Minuten abzulegen.

(4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10

Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geüblichen Methoden ihres oder seines Faches erkennen

und Wege zu einer Lösung finden kann. Jede Klausurarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 11 zu bewerten.

Das Ergebnis der Klausurarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss möglichst innerhalb von vier Wochen mitgeteilt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen oder Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 4 Abs. 1) als Einzelprüfungen abgelegt. Findet die Prüfung in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, so hat die Prüferin oder der Prüfer vor der Festsetzung der Bewertung gemäß § 11 die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Sind an der Prüfung zwei Prüferinnen oder Prüfer beteiligt, so wird die Bewertung von beiden gemeinsam festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt und errechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 sowie 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet bei einem Durchschnitt:

- bis 1,5 = sehr gut,
- über 1,5 bis 2,5 = gut,
- über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
- über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
- über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet sind.

§ 12

Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung kann in den Prüfungsfächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung findet als mündliche Prüfung statt. Für die Zulassung und die Anmeldung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die §§ 7 und 8 entsprechend.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abzulegen sind. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluss der nicht bestandenen Fachprüfung abgeschlossen sein. Die Prüfungsform der ersten Wiederholungsprüfung entspricht der der ersten Prüfung.

(3) Die zweite Wiederholungsprüfung wird in allen Fällen als mündliche Prüfung von zwei Prüfern abgenommen werden.

(4) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden oder gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholungsprüfung derselben Fachrichtung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. In diesem Fall ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden bzw. gilt als endgültig nicht bestanden.

§ 13

Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung gemäß § 12 Abs. 2 und 3 wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und - im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Exmatrikulationsbescheinigung - eine schriftliche Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14

Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Zwischenprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Zwischenprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zwischenprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Aushändigung des Zeugnisses zulässig.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten bzw. in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2002/03 erstmalig für den Studiengang Geographie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Duisburg-Essen, Standort Essen, eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 71 Abs. 1 HG zugelassen worden sind.

§ 17

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Geographie für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität Essen vom 22. Juni 1999 (GABI. NRW. S. 166) außer Kraft. § 16 bleibt unberührt.

*

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 9, Bio- und Geowissenschaften, Landschaftsarchitektur vom 14.02.2002 sowie der im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung erteilten Genehmigung des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.02.2003

Duisburg/Essen, den 30. Juli 2003

Der Gründungsbeauftragte
der Universität Duisburg-Essen

MD Heiner Kleffner